

1169 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz geändert wird (Ärztegesetznovelle 1974);
Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1235 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Artikel I ist nach Z. 6 nachstehende Z. 6a einzufügen:

" 6a. Nach dem § 7 ist nachstehender § 7a samt Überschrift einzufügen:

Ordinations- und Apparategemeinschaften

§ 7a. (1) Die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Ärzten im Sinne des § 7 Abs. 2 kann bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit eines jeden Arztes auch in der gemeinsamen Nutzung von Ordinationsräumen (Ordinationsgemeinschaft) oder von medizinischen Geräten (Apparategemeinschaft) bestehen. Eine solche Zusammenarbeit darf jedoch nach außen hin nicht als Gesellschaft in Erscheinung treten.

(2) Ordinationsgemeinschaften oder Apparategemeinschaften dürfen nur zwischen den im Abs. 1 genannten Ärzten begründet werden. Die Tätigkeit der Gemeinschaft muß ausschließlich als freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 anzusehen sein und es muß jeder einzelne Arzt im Rahmen der Gemeinschaft freiberuflich im Sinne des § 7 Abs. 2 tätig werden."